

Begründung:

Im Anschluss an die Lärmkartierung durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind nach EU-Umgebungslärm-Richtlinie Lärmaktionspläne zu erstellen, die Maßnahmen zur Minderung der Lärmprobleme enthalten. Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union (EU) mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde. Die Stadt Emden kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie die Lärmaktionsplanung in der 4. Stufe umsetzt.

Dies erfolgt als Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aus der 3. Stufe. In der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung hat die Stadt Emden bereits freiwillig das erweiterte Straßennetz aus der 2. Stufe mit fortgeschrieben. Dies ist auch in der 4. Stufe wieder der Fall.

Hierzu wurde eine Analyse der Lärmbelastungssituation mit Vergleich der Betroffenen aus der 3. Stufe durchgeführt. Es wurden weiterhin die Daten der Verkehrsmengen sowie die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf wesentliche Änderungen überprüft, um eine Neubewertung der Lärmbelastungssituation zu ermöglichen. Die bereits geplanten und umgesetzten Maßnahmen aus der 3. Stufe wurden überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben. Hinzu kommen ergänzende Maßnahmen, welche neu aufgenommen wurden. Darüber hinaus werden die Maßnahmen in das integrative Gesamtverkehrskonzept der Stadt Emden eingebunden.

Die wesentlichen Neuerungen der 4. Stufe gegenüber der 3. Stufe sind die umgesetzten Maßnahmen der Straßensanierung der Wolthuser Straße und der Uphuser Straße, die veränderte Verkehrssituation in einem Teil der Neutorstraße, sowie die Anschaffung von semi-stationären und mobilen Anlagen zur Geschwindigkeitsüberwachung.

Der Lärmaktionsplan entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen den Bürger. Für die öffentliche Verwaltung ist er insofern verbindlich, dass sie bei planungsrechtlichen Festlegungen (etwa bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) die Aussagen des Lärmaktionsplans bei der Abwägung der verschiedenen Belange (Belange des Umweltschutzes, der Wirtschaft usw.) zu berücksichtigen hat. Sie kann bei dieser Abwägung anderen Belangen eine größere Bedeutung zumessen als dem Belang des Lärmschutzes. Der Lärmaktionsplan kann andererseits die Belange des Lärmschutzes konkretisieren und diesem dadurch größeren Einfluss auf den Abwägungsvorgang verleihen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgte über eine Auslegung des Entwurfs für die Dauer von vier Wochen und der parallelen Beteiligung der Behörden. Nach der Auslegung wurden die Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit und Behörden in Form der Stellungnahmen berücksichtigt und eingearbeitet.

Die Anregungen und Hinweise sowie die Abwägungsempfehlungen sind im Einzelnen der Anlage 1 zu dieser Vorlage zu entnehmen. Wesentliche Änderungen im Lärmaktionsplan wurden nicht vorgenommen.

Dieser Vorlage liegt die Beschlussfassung des Lärmaktionsplans 4. Stufe bei.

Im Anschluss erfolgt eine Bekanntmachung, mit der die Rechtskraft eintritt (vergl. Verfahren zur Bauleitplanung).

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Das Projekt trägt zur nachhaltigen Entwicklung Emdens und der Verbesserung der Lebensbedingungen in Emden bei, so dass so langfristig positive Wirkungen auf den demografischen Prozess entstehen.

Anlagen:

Anlage 1: Auswertung der Stellungnahmen der TÖB und Öffentlichkeitsbeteiligung
Anlage 2: Lärmaktionsplan 4. Stufe Stadt Emden